

# Satzung zum Schutz des Stadtwappens der Stadt Gedern

Aufgrund der §§ 5, 14 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I 2002 S. 342/353) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gedern am 19.11.2004 nachstehende Satzung beschlossen:

## § 1 Beschreibung des Stadtwappens

- (1) Die Stadt Gedern ist berechtigt, das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen zu führen.
- (2) Das Stadtwappen zeigt in rotem Schild zwei silberne Pfähle, belegt mit je einer nach innen gekrümmten roten Forelle.



- (3) Das Wappen ziert auch die Stadtfahne in den Stadtfarben rot – weiss – rot.

## § 2 Gebrauch des Stadtwappens

Führung und Gebrauch des in § 1 dargestellten Stadtwappens ist der Stadt Gedern vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte ist verboten und wird im Rechtsweg verfolgt. Unter dieses Verbot fällt auch jede Abbildung und Darstellung des Wappens, die zu einer Verwechslung mit dem Stadtwappen führen kann.

## § 3 Gestattung zur Führung des Stadtwappens

Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Gedern, Vereinen sowie sonstigen juristischen Personen, die ihren Sitz in der Stadt Gedern haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Stadtwappen in einer der in §1 beschriebenen oder ähnlichen Form zu führen. Voraussetzung ist, dass die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Stadt Gedern nicht beeinträchtigt.

## § 4 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis zur Verwendung des Stadtwappens der Stadt Gedern nach § 1 erteilt der Magistrat schriftlich und auf jederzeitigen, entschädigungslosen Widerruf.
- (2) Das Recht zur Verwendung des Wappens durch den Antragsteller ist ohne Genehmigung des Magistrats auf Dritte nicht übertragbar.
- (3) Für die Erteilung der Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr zwischen 25,00 und 250,00 Euro nach Festsetzung durch den Magistrat erhoben. Auf die Erhebung einer Gebühr kann verzichtet werden.
- (4) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

**§ 5 Form des Antrages / der Erlaubnis**

- (1) Anträge auf Erlaubnis sind an den Magistrat der Stadt Gedern zu richten. Aus dem Antrag und dem beizufügenden Entwurf muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck des Stadtwappen verwendet werden soll. Die Erlaubnis wird vom Magistrat schriftlich erteilt.

**§ 6 Übergangsregelung**

Bereits erteilte Erlaubnisse zur Verwendung des Stadtwappens behalten ihre Gültigkeit. Sie können jederzeit widerrufen werden.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gedern, 23. November 2004

Der Magistrat der Stadt Gedern

H e r b s t  
Stadtrat